

Web-Zugänglichkeitsgesetz

Dieses Bundesgesetz verpflichtet öffentliche Einrichtungen wie den Bund, die Länder und Gemeinden, ihre Websites und mobilen Anwendungen (Apps) barrierefrei zu gestalten.

Für welche Institutionen gilt dieses Gesetz?

- Einrichtungen, die dem Bund zuordenbar sind, sowie die des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände
- Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge bzw. die im Interesse des Gemeinwohls dienen (z.B. Spitäler, Altenheime etc.)
- Einrichtungen, die zumindest teilrechtsfähig sind (z.B. Patentamt, Versuchs- und Forschungsanstalten etc.)
- Einrichtungen, die überwiegend vom Bund finanziert werden

Was schreibt dieses Gesetz vor?

Websites und mobile Anwendungen der oben genannten Institutionen müssen die WCAG-Richtlinien erfüllen. Das sind international gültige Standards für barrierefreies Webdesign: Eine Webseite soll **wahrnehmbar**, **bedienbar**, **verständlich** und **robust** aufbereitet sein. Eine Barrierefreiheitserklärung muss auf der Website veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Beschwerden über Barrieren müssen entgegengenommen und Mängel innerhalb von zwei Monaten behoben werden.

Zum genauen Gesetzestext:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010727>

Zu den WCAG-Richtlinien (in englischer Sprache):

www.w3.org/TR/WCAG22

Kontakt

Projekt BhW barrierefrei
Tel. 02742/311 337-136
barrierefrei@bhw-n.eu

